



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 02. 11. 2020

20. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24. 09. 2020 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Jagd genossenschaft Wustrow ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 21. 09. 2020 ..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 21. 09. 2020 ..... S. 4
- 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO) vom 21. 09. 2020 ..... S. 5
- Bekanntmachungsanordnung Bekanntmachung Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel vom 21. 09. 2020.. S. 5
- Satzung der Gemeinde Prötzel zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel) vom 21. 09. 2020 . S. 5/6

#### Informationen

- Information zum Wechsel bei der Besetzung der Schiedsstelle im Amt Barnim-Oderbruch ..... S. 8
- Informationen und Werbung ..... S. 6-8
- Information „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“ ..... S. 8



Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin  
16259 Neulewin

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer Gemeindevertreter-sitzung am 07.10.2020 die 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung der

#### 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird die 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, für den Ortsteil Neulewin zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Ortsteiles Neulewin zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohner-

zahlen der Gemeinde Neulewin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP HR. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Neulewin der Gemeinde Neulewin erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Die durch die Gemeindevertretung beschlossene 1. Änderung des Entwurfes nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**10.11.2020 bis 14.12.2020**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Entwurfes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungs- →

satzung des Ortsteiles Neulewin gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den OT: Neulewin, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 08.10.2020

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

## BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 24.09.2020:*

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200924/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 47 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 95, 96, 38, 37/2, 36, 35, 34/1, 33/8 und 32/5 der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.

Die Lage des Planungsraumes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200924/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Dem Antrag der TIBO Solar Oderland GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Neutrebbin „Solarpark Wuschewier“. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 47 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 95, 96, 38, 37/2, 36, 35, 34/1, 33/8 und 32/5 der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

2. Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200924/Ö14**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin geändert werden soll.
2. Der Aufstellungsabschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200924/N22**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200924/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt einen Grundstückstausch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200924/N24**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit-Leitungsrecht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow**

Am 05.10.2020 fand die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow – wie öffentlich im Amtsblatt und an den Schaukästen angekündigt – statt.

Hierbei ist u. a. ein wesentlicher Beschluss gefasst worden:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat den Reinertrag der Jagdnutzung (Jagdverpachtung) für das Jagdjahr 2019/20 festgelegt und gemäß § 10 Abs. 3 BJG über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung einen Beschluss gefasst. Hierbei wurde beschlossen, den Reinertrag anteilmäßig an die Jagdgenossen auszahlend (JGWu 2020/03). Der Reinertrag errechnet sich aus den Einnahmen der Jagdgenossenschaft (=Jagdpartertrag) abzüglich der mit der Erzielung des Ertrages notwendigen Aufwendungen (z.B. Kontoführungsgebühren, Portokosten, Mitgliedschaft LagJE etc.). Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von ausschließlich sog. befriedeten Bezirken wie Haus- und Hofstellen, Gärten, Sportplätzen, umzäunten Arealen etc.) sind nicht anspruchsberechtigt.

Da lt. aktueller Satzung (§ 17) eine Holschuld jedes Jagdgenossen und keine Bringschuld der Jagdgenossenschaft besteht, ist satzungsgemäß zur Auszahlung des anteiligen Reinertrages eine un- aufgeförderte schriftliche Geltendmachung an den Jagdvorstand (Adresse siehe unten) zu richten. Diese schriftliche Anforderung (ggf. gescannte unterschriebene Anforderung per E-Mail) sollte gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung nachstehende Angaben enthalten, um eine ordnungsgemäße Auszahlung in Form einer bargeldlosen Überweisung zu ermöglichen... Ggf. kann ein Anforderungsbogen beim Jagdvorsteher angefordert werden, der dann per Mail verschickt wird (bitte Mail-Adresse angeben):

1. Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift des Jagdgenossen/ der Jagdgenossen
2. Angabe ob Allein- oder Miteigentümer der bejagbaren Grundfläche(n)
3. Angabe, ob grundbuchliche Eigentümerschaft (1. Abteilung) im gesamten Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.03.2020 bestand oder in einem kürzeren Zeitraum (dann genaue Zeitraumangabe).
4. Um die Auszahlung satzungsgemäß bargeldlos vornehmen zu können, ist die Angabe einer Bankverbindung (IBAN-Nr.) unbedingt erforderlich.
5. Unterschrift

Bitte unbedingt beachten:

Wenn mehrere Jagdgenossen Eigentümer von bejagbaren Grundflächen sind (Eigentümergeinschaft), ist neben den o.g.. Angaben die Unterschrift aller Miteigentümer und eine Bankverbindung zur Auszahlung des vollen anteiligen Reinertrages erforderlich.

Ansonsten erfolgt die Auszahlung nur anteilmäßig an den/die Miteigentümer, der/die die Anforderung unterschrieben und eine entsprechende Bankverbindung angegeben haben. Alternativ ist auch eine Vollmachtserteilung an eine Person durch alle Eigentümer möglich. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung kann die Jagdgenossenschaft bezüglich der Größe der bejagbaren Eigentumsflächen bis zum Beweis des Gegenteils von der Richtigkeit des geführten elektronischen Jagdkatasters ausgehen. Somit muss die o.g. schriftliche Anforderung keine Angaben über die Größe der im Eigentum befindlichen Fläche(n) enthalten. →

**Achtung:** Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 195 BGB).

Die Größenordnung der Auszahlung für das Jagdjahr 2019/20 liegt bei 2,52 Euro pro ha (Beispiel: 3 ha Eigentum an bejagbarer Grundfläche: Auszahlung Reinertrag für das Jagdjahr: 7,56 Euro).

Bei Verzicht auf die jetzige oder spätere Auszahlung und/oder Ablauf der Verjährungsfrist nach § 195 BGB bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird gemäß Satzung und entsprechendem Beschluss für Maßnahmen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow verwendet (Spende für Dorftreffen etc.).

Wustrow, den 05.10.2020

Der Jagdvorstand  
gez. Dr. Wolfgang Voß  
Jagdvorsteher  
Auf der Söhle 11  
33102 Paderborn  
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 21.09.2020:

### Beschluss Nr: GV Prä/20200921/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 21.09.2020.
2. Die anliegende Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Prä/20200921/Ö16

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hebt den Beschluss vom 27.04.2020 zur Vorlage S-HAFI/500/19-05, auf.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung).  
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20200921/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, sich an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg zu wenden und diesen über die aus Sicht der Gemeindevertretung und insbesondere der Bürgerinnen und Bürger unbefriedigende Situation zu informieren.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20200921/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Änderung des Beschlusses GV Prä/20200706/Ö18 dahingehend, dass die Verkaufsfläche ca. 1.250 m<sup>2</sup> betragen soll.

Der Beschluss GV Prä/20200706/Ö18 behält sonst unverändert seine Gültigkeit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Prä/20200921/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss des Vertrages über die Durchführung der vereinfachten Umlegung entsprechend §§ 80 – 84 BauGB im § 34 BauGB „Am Anger 5 - 11, Harnekop“ mit dem Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Matthias Kalb.

Der Beschluss GV Prä/20200706/Ö19 wird somit ungültig.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

### 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 21.09.2020

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 30.09.2020

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO) vom 21.09.2020

### Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 21.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019 beschlossen:

### Artikel 1:

- 1.) In der Geschäftsordnung wird nach § 2 ein § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„§ 2a Einberufungen der Ausschusssitzungen  
Für die Einberufungen des Ausschusses für Soziales, Partnerschaften, Feste und Finanzen sowie des Ausschusses für Bau, Umwelt, Touristik und Dorfentwicklung gelten die Regelungen des § 2 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Vorsitzenden der Ausschüsse treten.“
- 2.) Im § 9 der Geschäftsordnung wird folgende redaktionelle Korrektur vorgenommen: Die Absätze werden fortlaufend gezählt. Es sind dann die Absätze 1 bis 5 im § 9 vorhanden.
- 3.) In der Geschäftsordnung wird nach § 9 ein § 9a mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
§ 9a Teilnahme an Ausschusssitzungen, Rede- und Antragsrecht in den Ausschusssitzungen
  1. Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, können an der gesamten Sitzung des jeweiligen Ausschusses teilnehmen. Auf Antrag eines ordentlichen Ausschussmitgliedes und einfacher mehrheitlicher Beschlussfassung kann denen in Satz 1 genannten Gemeindevertretern Rederecht erteilt werden. Diese Anträge sind zu Sitzungsbeginn zu stellen.
  2. Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
  3. Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihr/Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in der Fassung vom 21.09.2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 30.09.2020

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtdirektor –

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

### Die Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel vom 21.09.2020

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 30.09.2020

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

## Satzung der Gemeinde Prötzel zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel) vom 21.09.2020

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Prötzel in der Sitzung am 21.09.2020 die nachstehende Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel beschlossen:

### § 1 Ehrungen

(1) Die Gemeinde Prötzel kann Personen, die sich aufgrund ihrer außergewöhnlichen Einsatzbereitschaft, ihres Engagement oder uneigennütigen Wirkens auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet zum Wohle und Ansehen der Gemeinde Prötzel besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrennadel bzw. einem Ehrenpräsenz ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.

(3) Alle Einwohnerinnen und alle Einwohner der Gemeinde Prötzel, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können die Verleihung dieser Ehrungen formlos bei der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde beantragen. Die Beantragung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:

Vorname und Familienname, Wohnanschrift, Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste für die Gemeinde Prötzel.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrennadel oder des Ehrenpräsenzes trifft die Gemeindevertretung Prötzel auf Antrag des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in ihrer Sitzung – im öffentlichen Teil der Sitzung. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Amtierende Gemeindevertreter dürfen sich nicht selbst vorschlagen und sich nicht selbst wählen.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister/in. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Gemeinde zu verleihen. Die darüber hinaus genannten Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

### § 2 Ehrenbürgerrecht

Für in § 1 der Satzung genannte außergewöhnliche Verdienste für die Gemeinde Prötzel wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung ist verbunden mit der Überreichung einer Urkunde und dem Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Prötzel“.

Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die berechtigten Erben ihr Einverständnis erklären.

Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Beliehenen/ der Beliehenen die Beteiligung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch). →

**§ 3 Ehrennadel**

(1) Die Gemeinde Prötzel verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit der Aufschrift „Ehrennadel der Gemeinde Prötzel“.

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem/der Beliehenen persönlich zu.

Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete/ die Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung der Gemeindevertretung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

**§ 4 Ehrenpräsen**

Die Gemeinde Prötzel verleiht an verdienstvolle Personen, die sich um die Gemeinde Prötzel in besonderer Weise verdient gemacht haben, ein Ehrenpräsen im Wert von maximal 50 € und überreicht eine entsprechende Ehrenurkunde dazu.

**§ 5 Ehrungen in den Ortsteilen**

(1) Die Ortsteile der Gemeinde Prötzel können darüber hinaus Persönlichkeiten, die sich um den Ortsteil besonders verdient gemacht haben, mit eigenen Ehrungen bedenken.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles.

(3) Die Entscheidung über die Ehrungen trifft die Gemeindevertretung Prötzel auf Antrag des Ortsvorstehers. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln

der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung Prötzel.

(4) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsvorsteher in würdiger Form.

(5) In den Ortsteilen tragen die Ehrungen folgende Bezeichnung:

**OT Harnekop** - „Bürger des Jahres Ortsteil Harnekop“  
begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

**OT Sternebeck** - „Bürger des Jahres Ortsteil Sternebeck“  
begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

**OT Prädikow** - „Bürger des Jahres Ortsteil Prädikow“  
begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

**OT Prötzel** - „Bürger des Jahres Ortsteil Prötzel“  
begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

**§ 6 Sonstige Ehrungen**

Ehrungen nach anderen Vorschriften sowie die Ehrungen bzw. Gratulationen bei Geburtstagen und Hochzeiten, sowie Ehrungen der Feuerwehr und Verstorbenen (Nachrufe) bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 30.09.2020

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Endes des amtlichen Teils**

## Start der neuen 7er des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ Neutrebbin

Zwei siebente Klassen starten in diesem Schuljahr im Oberschulteil des Schulzentrums in Neutrebbin. Die erste Woche diente vor allem dazu, sich untereinander kennenzulernen. Aber auch die räumlichen Begebenheiten und das Dorf wurden erkundet. Wobei letzteres besonders durch seinen Eisladen punktet, welcher bei hochsommerlichen Temperaturen eine willkommene Abkühlung bot. Neben Kennlernspielen standen natürlich auch Belehrungen, einzelne Unterrichtsstunden und sportliche Aktivitäten auf dem Plan. Ein Höhepunkt der Woche war ganz sicher der Ausflug in den Kletterpark in Strausberg. Hier galt es nicht nur eigene Ängste zu überwinden, sondern auch ande-





ren Mut zuzusprechen und vielleicht zu helfen. Alle hatten großen Spaß und fuhren zufrieden, aber auch erschöpft wieder nach Hause.

Die Schülerinnen und Schüler lernten sich so erst einmal ganz ungezwungen kennen, neue Freundschaftsbande wur-

den geknüpft und alte gefestigt. Auch wenn einige vielleicht immer noch etwas schüchtern sind, haben doch alle einen Platz in ihrer neuen Klasse gefunden.

*Susann Persiel,  
Klassenlehrerin 7/2*

## Schwimmen lernen im Hochsommer

**D**er Jahrgang 7 des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ in Neutrebbin startete gleich in der zweiten Schulwoche mit einem Sportunterricht der besonderen Art. Das obligatorische Schwimmlager stand auf dem Plan. Dieses fand bei hochsommerlichen Temperaturen im Buckower Freibad statt.

Der Montag diente vor allem dazu, die Angst vor dem Wasser zu verlieren, denn auch wenn einige Kinder schon mit einer Schwimmstufe in Bronze oder Silber aufwarten konnten, gab es doch noch viele „Seepferdchen“ und auch Nichtschwimmer. Der Unterricht startete immer mit aufwärmenden Mannschafts-Wasser-Spielen. Allerdings war es ja draußen so heiß, dass schon diese Erwärmung für wohltuende Abkühlung sorgte.

Nachdem alle ihre bisherigen Schwimmfähigkeiten gezeigt hatten, wurden diese in Kleingruppen oder auch Einzelunterweisungen gefestigt und erweitert. So wurde unter Anleitung des Sportlehrers, Herrn Peter Flaig, der Startsprung geübt, Sand aus der Tiefe hervorgeholt, Streckentauchen trainiert und vor allem das ausdauernde Schwimmen angeeignet.

Die ganz Mutigen, und davon gab es einige, wagten den Sprung vom Drei-Meter-Turm.

Am Ende der Woche konnten die meisten Schüler/innen ihre Leistungen ansehnlich verbessern und sind nun stolze Besitzer einer höheren Schwimmstufe.

*Susann Persiel,  
Klassenlehrerin 7/2*

### „Balkonmodule“ – Mach deinen Strom selbst und spar dabei!

Nach langem hin und her, können seit 2019 kleine PV-Anlagen ohne viel administrativen Aufwand von jedem legal selbst zu Hause oder im Unternehmen betrieben werden. Sei es auf dem eigenen Balkon, der Terrasse oder auf einem kleinen Dach einer Garage etc.. Damit reduzieren sich die eigenen Stromkosten sofort nach Anschluss der Anlage um bis zu 150 € im Jahr.

Darüber hinaus sind die Preise für die Technik in den letzten Jahren stark gesunken. Bei richtiger Planung hat sich die Anlage schon nach dem 5. Jahr refinanziert. So freut sich der Geldbeutel und die Umwelt.

Das Energiebüro des Landkreises MOL berät am 10.11.2020 von 17 Uhr bis 19:30 Uhr im Schloss von Bad Freienwalde über die Einsatzmöglichkeiten und unterstützt bei der Planung für Ihre eigene Sonnenstromanlage.

Weitere Infos finden sie unter <https://www.energiebuero-mol.de>

# Der Lebensbaum. Die neue Form der Bestattung



Bei unserem Angebot „Lebensbaum“ wird der Verstorbene in unser Vertragskrematorium nach Tschechien überführt und die Asche des Verstorbenen in ein spezielles Pflanzsubstrat gewandelt, in das dann eine Pflanze Ihrer Wahl eingebracht wird. Dieses Ensemble wird Ihnen zeitnah in Deutschland übergeben.

Es handelt sich um eine Alternative zur klassischen Urne. Eine Friedhofspflicht ist hierfür nicht vorgesehen. Für Interessenten, die kein eigenes Grundstück besitzen, haben wir verschiedene, optisch sehr anmutende Bonsaigewächse anzubieten. Wir beraten Sie gern.



## Märkische Erd-, Feuer- und Seebestattung

Inhaber: Raymund Stelzer • CZ: Vysočany 4 • 431 43 Hrušovany  
Außenstelle Berlin: 13057 Berlin • Dorfstraße 9a • Tel: 030/ 96 20 30 96 • Fax: 030/ 96 20 05 07  
Internet: [www.raymund-stelzer.de](http://www.raymund-stelzer.de) • e-Mail: [raymund-stelzer@arcor.de](mailto:raymund-stelzer@arcor.de)

Anzeige ausschneiden - aufheben - erscheint nicht regelmäßig

### Info zum Wechsel bei der Besetzung der Schiedsstelle

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von

Herrn **Torsten Bisanz-Blank** wahrgenommen.

Er ist wie folgt erreichbar: 0172 4272878 oder per Mail: [do\\_you\\_like@me.com](mailto:do_you_like@me.com)

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2020) ist der **13. 11. 2020**

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 19. 11. 2020** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor



## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz und Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

### Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

#### Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[andreasurth1976@t-online.de](mailto:andreasurth1976@t-online.de)